Betriebsvereinbarung
zur betrieblichen Krankenversicherung

MUSTER

der Geschäftsleitung der Firma, Ort

– nachfolgend „Unternehmen“ genannt –

Zwischen der Geschäftsleitung des Unternehmens

und dem Betriebsrat des Unternehmens

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Unternehmen gewährt seinen Mitarbeitern eine durch das Unternehmen finanzierte betriebliche Krankenversicherung.

Hierdurch soll den Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet werden, eine gesundheitsbezogene zusätzliche Leistung gemäß den Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung zu erhalten.

Hierfür schließt das Unternehmen als Versicherungsnehmer einen Gruppenversicherungsvertrag bei der AXA Krankenversicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt) ab.

§ 1
Versicherbarer Personenkreis

(1) Berechtigt nach dieser Betriebsvereinbarung sind alle Mitarbeiter und Auszubildenden des Unternehmens (nachfolgend: berechtigte Mitarbeiter).

(2) Ausgenommen sind ... Diese Mitarbeiter sind keine berechtigten Mitarbeiter gem. Abs. 1.

§ 2
Verfahren/Leistungen

(1) Das Unternehmen wird Versicherungsnehmer und die berechtigten Mitarbeiter werden mit der Anmeldung zur Gruppenversicherung durch das Unternehmen versicherte Personen im Rahmen der Gruppenversicherung.

(2) Die Versicherungsleistungen erhalten ausschließlich berechtigte Mitarbeiter. Inhalt und Umfang der Versicherungsleistung für die berechtigten Mitarbeiter ergeben sich aus der nach der Anmeldung durch den Versicherer dem berechtigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellten Versicherungsbestätigung, dem Gruppenversicherungsvertrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB Teil I und AVB Teil II) sowie – soweit vorhanden – aus weiteren Vertrags- und Informationsunterlagen wie der Produktkurzinformation (PKI).

(3) Etwaige Leistungsanträge sind von den berechtigten Mitarbeitern unmittelbar bei dem Versicherer zu stellen. Der Versicherer wird die zur Leistungsprüfung und -abwicklung erforderliche Korrespondenz ausschließlich unmittelbar mit den berechtigten Mitarbeitern führen.

§ 3
Beitrag

Der Beitrag zum Versicherungsvertrag wird vom Unternehmen erbracht und an den Versicherer gezahlt.

MUSTER

§ 4
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

(1) Der Beitrag gem. § 3 ist als Sachleistungen nach aktueller Rechtslage einkommensteuerfrei, wenn die sich nach Anrechnung anderer an den Mitarbeiter gezahlter Sachleistungen ergebenden Vorteile insgesamt 50,00 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen, § 8 Abs. 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Grenze von 50,00 Euro ist eine steuerliche Freigrenze. Wird sie überschritten, ist der gesamte Beitrag gem. § 3 im betreffenden Kalendermonat nach aktueller Rechtslage voll einkommensteuerpflichtig. Dabei ist unerheblich, ob das Überschreiten durch den Beitrag zur betrieblichen Krankenversicherung oder durch eine andere Sachleistung des Unternehmens verursacht wird.

(2) Der Beitrag ist als Sachleistung nach aktueller Rechtslage sozialversicherungsfrei, wenn die sich nach Anrechnung anderer an den Mitarbeiter gezahlter Sachleistungen ergebenden Vorteile insgesamt 50,00 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen, § 3 Abs. 1 Satz 4 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Im Versicherungsfall sind auf die Leistungen nach aktueller Rechtslage weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

§ 5
Beitragszahlung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens für den Mitarbeiter endet zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Unternehmen. Damit endet auch die Berechtigung des Mitarbeiters, Leistungen aus und im Zusammenhang mit der betrieblichen Krankenzusatzversicherung zu beanspruchen, soweit der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden eintritt.

(2) Die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens und damit der Versicherungsschutz entfallen weiterhin, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Unternehmens nicht besteht (z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub, Ablauf der gesetzlichen/tarifvertraglichen Lohnfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall für die Dauer der Krankheit o. ä.).

(3) Der Mitarbeiter hat in folgenden Fällen für den in Abs. 2 genannten Zeitraum Versicherungsschutz, ohne dass eine Beitragszahlungspflicht besteht:
   a) ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person auf Grund einer Krankheit oder auf Grund von Unfallfolgen bis zur Wiederherstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch für 36 Monate;
   b) für den Zeitraum, in dem die versicherte Person Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Anspruch nimmt, längstens jedoch für 12 Monate;
   c) für den Zeitraum, in dem die versicherte Person Pflegezeit nach den §§ 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Anspruch nimmt, längstens jedoch für 6 Monate.

   Die weiteren Einzelheiten richten sich nach den in § 2 Abs. 2 genannten Regelungen.

(4) Entfällt die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens nach Abs. 2 und liegt kein Fall des beitragsfreien Versicherungsschutzes nach Abs. 3 vor, kann der Mitarbeiter die Beitragszahlung mit eigenen Beiträgen fortführen, um seinen bisherigen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Für die Fortführung der Beitragszahlung gelten die Konditionen des Gruppenversicherungsvertrags. Voraussetzung ist ein Antrag der Finanzierung mit eigenen Beiträgen unmittelbar bei dem Versicherer. Führt der Mitarbeiter nicht mit eigenen Beiträgen fort, erlischt sein bisheriger Versicherungsschutz.

(5) Dem Mitarbeiter steht das in Abs. 4 genannte Fortführungsrecht auch nach Ablauf einer in Abs. 3 Buchstabe a bis c genannten Frist zu.

(6) Mit Wiederaufnahme des aktiven Arbeitsverhältnisses lebt die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens wieder auf. Ist der Versicherungsschutz bereits erloschen, wird der berechtigte Mitarbeiter durch das Unternehmen erneut zur betrieblichen Krankenversicherung angemeldet.

MUSTER

§ 6
Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen

Bei Ausscheiden aus den Diensten des Unternehmens besteht für den berechtigten Mitarbeiter die Möglichkeit, seinen bisherigen Versicherungsschutz durch Fortführung des Versicherungsvertrags mit eigenen Beiträgen aufrecht zu erhalten. Der Mitarbeiter wendet sich bei Bedarf einer Fortführung an den Versicherer. In diesem Fall wird der berechtigte Mitarbeiter Versicherungsnehmer eines eigenen Versicherungsvertrags. Dafür gelten die Konditionen des Einzelversicherungsvertrags. Führt der Mitarbeiter nicht mit eigenen Beiträgen fort, erlischt sein bisheriger Versicherungsschutz.

§ 7
Datenschutz

(1) Bei der Verwaltung der betrieblichen Krankenversicherung werden personenbezogene Daten der berechtigten Mitarbeiter sowie von Leistungsbeziehern erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei sowohl von dem Unternehmen als auch von den Gesellschaften beachtet und eingehalten, die für das Unternehmen die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.

(2) Das Unternehmen wird nur diejenigen Mitarbeiter zur Versicherung anmelden, die ihre Einwilligung zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten durch den Versicherer gemäß der Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung erteilt und den Erhalt der ebenfalls beigefügten Datenschutzinformation es Versicherers quittiert haben. Möchte ein Mitarbeiter nicht an der betrieblichen Krankenzusatzversicherung teilnehmen, genügt es also, dass er die entsprechende Erklärung nicht abgibt.

(3) Der Mitarbeiter kann einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der betrieblichen Krankenzusatzversicherung durch das Unternehmen und den Versicherer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen und seine Einwilligung nach Absatz 2 durch Erklärung gegenüber dem Versicherer jederzeit widerrufen. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Datenschutzinformationen. In diesem Fall besteht kein Anspruch mehr auf eine weitere Durchführung der Versicherung zugunsten des berechtigten Mitarbeiters.

§ 8
Weitere Bestimmungen

Für die Zusage gelten im Übrigen die in § 2 Abs. 2 genannten Regelungen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am … in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von ... gekündigt werden, erstmals jedoch zum ...

§ 10
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt auch für die salvatorische Klausel selbst. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem in dieser Betriebsvereinbarung Gewollten am Nächsten kommt.

MUSTER

Ort, Datum	Geschäftsleitung
Ort, Datum	Betriebsrat

MUSTER